

Antwort. Hätte es sich um einen Soldatenposten gehandelt, der gegen feindlichen Angriff zu verteidigen gewesen wäre, dann hätte der Posten auch mit Lebensgefahr Alarm machen, also bleiben müssen. Allein die Grenzwaſche zur Verhinderung des Schmuggels hat doch nicht dieselbe Pflicht, ihr Leben in die Schanze zu schlagen. Nur wenn Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, dürfte alsdann die Pflicht vorliegen, mit Lebensgefahr gegen Schmuggler, die sich zur Wehr setzen, voranzugehen. War also diese nicht vorhanden, so dürfte in unserem Falle der Grenzwächter fliehen oder sich ruhig verhalten. Allein, daß er, um sein Leben in Sicherheit zu bringen, verpflichtet gewesen sei, so zu handeln, läßt sich deshalb noch nicht behaupten. Jene Drohungen der Schmuggler sind manchmal nur Drohungen; dann war nicht ausgeschlossen, daß durch den Alarm, den der Grenzwächter gemacht hätte, die anderen Genossen aufmerksam gemacht wären und daß die Schmuggler eine tatsächliche Ausführung ihrer Drohung nicht hätten wagen können. War also eine irgendwie gegründete Aussicht vorhanden, die Schmuggler wirksam in ihrem Vorhaben zu stören, so lag eine Pflicht, das eigene Leben in Sicherheit zu bringen, nicht vor.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Beichten vor der Kommunion ein göttliches oder ein rein kirchliches Gebot?) Auf der Pastorkonferenz in N. behauptet P. Barnabas: „Das Gebot, nach begangener Todſünde vor dem Empfange der heiligen Kommunion zu beichten, wird allgemein als ein bloß kirchliches und nicht als ein göttliches Gebot angesehen.“ Da meldet sich P. Lukas zum Worte und sagt: „Ich will dem Sage, daß dieses Gebot rein kirchlich und nicht göttlich sei, nicht jede Probabilität absprechen, allein, daß dies die allgemeine Lehre sei, kann ich nicht zugeben, da so viele höchst angesehene Autoren ganz entschieden das Gegenteil lehren.“

Frage: Wie kann Lukas seine Behauptung beweisen?

Es handelt sich hier um das Gebot, welches das Tridentinum, Sitzung XIII., Kapitel 7 und Kanon 11, allen Gläubigen, auch den zelebrierenden Priestern einschärft: „Wer zur Kommunion gehen will, rufe sich sein (des Apostels Paulus) Gebot ins Gedächtnis: „Probet autem se ipsum homo etc. I. Cor. 11, 28. Dann fährt das Konzil fort und sagt: „Die Gewohnheit der Kirche aber erklärt diese Prüfung in der Weise notwendig, daß niemand, der sich einer schweren Sünde schuldig weiß, mag er auch was immer für große Reue zu haben meinen, ohne vorhergegangene sakramentale Beicht zur heiligen Kommunion gehen darf.“

Der berühmte Dogmatiker Feijß S. J. (Praelect. dogmat. VI. n. 792) sagt über dieses Gebot: „Hoc praeceptum non est primo latum a conc. trid., quia concilium ipsum dicit, hanc esse consuetudinem ecclesiasticam. Quamvis autem theologi disputent, utrum hoc praeceptum sit ecclesiae an divinum, tamen proba-

bilius dicendum est, ipsum Christum Dominum hoc ita ordinasse, quia ex una parte fuit semper observatum in ecclesia et ex altera parte nullum apparet indicium, a quo vel quando hoc praeceptum sit impositum.“

Der heilige Alfonsus bespricht unsere Frage I. VI. 256 und sagt: „Einige behaupten, das Gebot der Beicht sei nur ein kirchliches, da das Konzil dasselbe nicht als ein Gebot Christi, sondern des Apostels bezeichne. Allein die allgemeine und wahre Sentenz (communis tamen et vera sententia) lehrt, dieses Gebot sei ein göttliches, und er beruft sich einerseits auf die Worte des Konzils, nach welchen das Gebot der Beicht von der kirchlichen Gewohnheit aus dem Gebote des heiligen Paulus erklärt, nicht aber eingeführt worden sei, andererseits aber auf das Zeugnis des Apostels selbst, der ausdrücklich sagt, daß er dasselbe vom Herrn empfangen habe.“ I. Cor. 11, 23.

Bei den älteren Theologen fand der heilige Lehrer für seine Meinung: „praeceptum divinum“ ein solches Uebergewicht von inneren und äußeren Gründen, daß er sich gezwungen sah, dieselbe als die „sententia communis et vera“ zu bezeichnen, ein Ausdruck, den er nach seiner eigenen Erklärung: „Monitum ad lectorem“ dann gebraucht, wenn ihm die entgegengesetzte Meinung nicht einmal als solid probabel erscheint.

Jene Autoren, auf die sich die Meinung des heiligen Alfonsus besonders stützt, als z. B. Suarez, die Salmanticenser usw., standen der Zeit nach den Beratungen der Väter des Tridentinums viel näher als wir und waren dadurch wohl in der Lage, über Sinn und Bedeutung der tridentinischen Erklärung sicherer als wir zu urteilen.

Von den neueren Autoren, welche unsere Frage besprechen, steht die Mehrzahl entschieden für das praeceptum divinum ein, und zwar vielfach mit der Bezeichnung des heiligen Alfonsus: „sententia communis et vera.“ So der italienische Weltpriester Galani im Jahre 1771, n. 30, der Redemptorist Panzuti im Jahre 1824, n. 148, der Kanonikus Petrus Scavini, dessen „theologia moralis universa“ in vier Bänden Pius IX. am 7. April 1847 besonders belobte und die im Jahre 1874 schon die XII. Auflage erlebt hatte; seine Worte sind: „communis autem et vera sententia docet, praeceptum praemittendi confessionem non esse tantum ecclesiasticum, sed etiam divinum.“ n. 143. Ferner der in weitesten Kreisen bestens bekannte Jesuit Gurn, Comp. II. n. 577, Repengurt n. 462, Schmitt „Epinome“ § 37: „affirmatur probabilius“; Minzatti n. 1435, Gabriel de Verceno und in neuester Zeit Mertnys und Marc. Auch der Dogmatiker Dr. Sihl nennt die Beichtpflicht vor der heiligen Kommunion ein „positiv göttliches Gebot“.

Mehrere von den eben genannten Moralisten haben zwar nur die Lehre des heiligen Alfonsus in einem Compendium wiedergegeben,

aber das hinderte sie nicht, es wenigstens zu bemerken, wenn eine Meinung des Heiligen durch neue Gegengründe ihr Gewicht verloren zu haben scheint, was aber hier nicht der Fall ist.

Auch die Ausnahme von diesem Gebote: „*si desit copia confessoris*“, welche das Konzil macht, beweist das Gebot nicht als ein bloß kirchliches, ebensowenig als die *causae excusantes* ab *integritate confessionis* ein Beweis sind, als würde die Vollständigkeit der Beicht nicht aus göttlichem, sondern bloß aus kirchlichem Gebote verpflichtet. Auch die Bemerkung, die man hören kann, die Frage, ob göttliches oder nur kirchliches Gebot, sei für die Praxis ohne jede Bedeutung, ist nicht richtig; denn schon der berühmte Kardinal de Lugo macht disp. XIV. n. 79 darauf aufmerksam, daß vom Beichtgebote, wenn es ein rein kirchliches wäre, durch den Papst dispensiert werden könnte, ähnlich wie vom Gebote der natürlichen Nüchternheit zur heiligen Kommunion nicht so selten dispensiert wird, aber vom Beichtgebote sei eine solche Dispens niemals erteilt oder auch nur begehrt worden: „*imo nec petita aut intenta fuit.*“ Dazu kann noch beigelegt werden, wäre das Beichtgebot in unserem Falle ein bloßes Kirchengesetz, so könnte es ja möglicherweise durch eine gegenteilige Gewohnheit sogar außer Kraft gesetzt oder wenigstens modifiziert und namhaft gemildert werden. Damit hofft Lukas zur Genüge gezeigt zu haben, daß die Behauptung des Barnabas, wenn er ihr auch nicht jede Probabilität absprechen will und kann, doch keineswegs als allgemeine Lehre gelten kann.

Wien.

P. Joh. Schwiembacher C. Ss. R.

III. (**Nationaler Selbstmord.**) „Nationalen Selbstmord“ nennt A. Knoch, Professor der Pastoraltheologie und Regens des großen Seminars in Lüttich, jenes Laster, das Frankreich seit Jahren zu entvölkern droht und welches schon zweimal, 1891 und 1907, „mehr Särge als Wiegen“ notwendig machte, d. h. die Ursache ist, daß die Sterblichkeitsziffer die Geburtsziffer weit übertraf. Im Jahre 1909 haben die belgischen Bischöfe, um dem Laster in ihrem Lande, das durch die Nähe Frankreichs stark bedroht ist, vorzubeugen, eine gemeinsame Instruktion für den Seelsorgsklerus erlassen, um ihn zu einem gemeinsamen Vorgehen anzuleiten. Zu dieser Instruktion hat Knoch eine Art Kommentar geschrieben, der jetzt in neuer Auflage bei Desoer in Lüttich und Paris bei Magnier erschienen ist. Er schildert zuerst an der Hand der Statistik und am Beispiel Frankreichs die große Gefahr, die auch Belgien bedroht (S. 1—13). Dann rückt er denen zu Leibe, welche mit mehr oder weniger guter Absicht für die Abnahme der Geburten Einflüsse verantwortlich machen, die hierfür entweder gar nicht oder für das Gegenteil in Betracht kommen.

Als solche möchte man anführen die christliche Auffassung von der Enthaltksamkeit und insbesondere vom Zölibat. Aber einmal sind diese Ideen schon seit vielen Jahrhunderten wirksam, während diese schlimmen Erscheinungen der Neuzeit angehören. Die